

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Verschiedenes zum Nachschlagen.

Stempelgebühren-Anzeiger.

Allgemeine Regel.

In wichtigeren, oder wie immer zweifelhaften Fällen ist es nothwendig, einen Gesekundigen oder Rechtsfreund zurathe zu ziehen, weil die gesetzlichen Bestimmungen vielfach unklar sind, und sehr verschiedene Auffassungen zulassen.

Um möglichst sicher zu gehen, so ersuche man bei Ueberreichung der Eingaben und deren Beilagen an die betreffende Behörde, wenn dies persönlich und nicht durch die Post geschieht, um Auskunft, und zwar ernstlich und nachdrücklich, ob die Stempel entsprechend sind.

Das Papier, welches zu stempelspflichtigen Schriften gebraucht wird, darf die festgesetzte Größe von 1750 Quadrat-Centimeter nicht überschreiten, was in der Weise ermittelt wird, daß die nach Centimetern gemessene Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner ebenso gemessenen Breite zu multiplicieren ist. Wird dieses Ausmaß überschritten, so ist in diesem Falle außer der bei der normalen Größe entfallenden Stempelgebühr noch ein Stempel von 50 fr. zu verwenden. Beträgt jedoch die bei der normalen Größe entfallende Stempelgebühr weniger als 50 fr., so ist in diesem Falle dieser geringere Stempel doppelt zu nehmen.

Art der Stempelmarken-Verwendung.

Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unversehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein. Das Gesetz lautet, daß jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesekmäßigen Marke versehenem Papier geschrieben werden soll. Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Ausfertigung bestimmten Papiere auf der ersten Seite an einer solchen Stelle aufzukleben, daß von der Schrift wenigstens Eine (die erste) Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterchrift über den farbigen Theil der Marke in gerader Linie fortläuft und hieburh die Marke überschrieben wird.

Diese Art der Stempel-Verwendung durch Ueberschreibung ist Grundgesetz und Regel. Es gibt aber auch Ausnahmen; nämlich Eingaben, deren Duplicate, Triplicate u. s. w., Rubriks-abschriften, dann überhaupt Schriften, welche nicht schon ursprünglich bei der Ausfertigung stempelpflichtig sind, sondern erst später, z. B. durch Ueberreichung bei einer Behörde, bei einem Amte oder Gerichte, durch Uebertragung aus dem Auslande in das Inland, durch Verwendung als Beilagen stempelpflichtig werden; ferner Protokolle, insoferne sie der scalamäßigen Gebühr unterliegen; Handels- und Gewerbebücher. In allen diesen Fällen ist die entfallende Stempelmarke ämtlich zu überstempeln.

Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampiglien ist nicht gestattet und kann daher hiedurch auch die Stempelpflicht nicht erfüllt werden.

Stempelpflicht der weiteren Bogen. 1. Unterliegt der erste Bogen einem Stempel von 50 fr. oder weniger, so ist für jeden weiteren Bogen derselbe Stempel zu verwenden. 2. Beträgt der Stempel für den ersten Bogen mehr als 50 fr., so ist in der Regel für jeden weiteren Bogen ein Stempel von 50 fr. anzubringen.

Ausnahmen (ad 2): a) Bei ämtlichen und zugleich ämtlich vidimirten Abschriften, dann bei den Auszügen aus den öffentlichen Büchern des Inlandes (Grund-, Landtafel-, Depositionsbüchern u. s. w.), dann bei Duplicaten ämtlicher Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen der Gebühr von 1 fl.; b) bei gerichtlichen Eingaben und den ihre Stelle vertretenden Protokollen ist, wenn dieselben keine Rechtsurkunden enthalten und einer Stempelgebühr von 50 fr. oder mehr für den ersten Bogen unterliegen, für jeden weiteren Bogen ein Stempel von 36 fr., und wenn der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt, 12 fr. zu verwenden.

Bei Ausfertigung einer Urkunde in mehreren Exemplaren unterliegt in der Regel jede Ausfertigung dem vorgezeichneten Stempel.

Ausnahmen: a) Bei Urkunden, welche einer scalamäßigen Stempelgebühr von mehr als 50 fr. unterliegen, ist es gestattet, daß nur die zwei ersten Exemplare mit dem scalamäßigen Stempel, die weiteren Exemplare aber mit je 50 fr. versehen werden, jedoch auch nur dann, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Ausfertigungen vor Unterfertigung oder wenigstens binnen acht Tagen nach Ausstellung der ersten zwei Exemplare dem zuständigen Steueramte vorgelegt werden. Hierbei ist aber zu bemerken, daß bei Wechseln alle Ausfertigungen ausnahmslos dem gleichen Stempel unterliegen.

b) Eingaben; wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 50 fr. beträgt, so ist für jede weitere Ausfertigung im gerichtlichen Verfahren ein Stempel von 36 fr., außer dem gerichtlichen Verfahren aber ein Stempel von 50 fr. zu verwenden.

c) bei Notariatsacten sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insoferne sie 50 fr. übersteigen, nur einmal und zwar auf der Urschrift zu verwenden. Für jede weitere Ausfertigung ist lediglich eine Stempelgebühr von 50 fr. zu entrichten. Beträgt die vorschriftsmäßige Gebühr für die Urkunde 50 fr. oder weniger, so sind die Urschrift und alle weiteren Ausfertigungen mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Gegenwärtig giltige Stempel-Scalen.

Scala I. für Wechsel, für kaufmännische Gelddarstellungen und kaufmännische Schuldsurkunden auf Geld lautend in den im Gebürentarife näher bezeichneten Fällen.

Bis zu dem Betrag von	Summe		über 900 fl. bis	Summe		über 6000 fl. bis 7500 fl.	Summe	
	75 fl.	fl. 5 fr.		1050 fl.	fl. 70 fr.		5 fl.	fr.
über 75 fl. bis	150	" " 10 "	" 1050	" " 80 "	" 7500	" " 9000	6	" "
" 150 " "	300	" " 20 "	" 1200	" " 90 "	" 9000	" " 10500	7	" "
" 300 " "	450	" " 30 "	" 1350	" " 1500	" 1	" " 12000	8	" "
" 450 " "	600	" " 40 "	" 1500	" " 3000	" 2	" " 13500	9	" "
" 600 " "	750	" " 50 "	" 3000	" " 4500	" 3	" " 15000	10	" "
" 750 " "	900	" " 60 "	" 4500	" " 6000	" 4			

und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala II. für Wechsel, für Quittungen, Rechtsurkunden etc., welche weder der Scala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

über	bis	Summe		über 400 fl. bis	Summe		über 4000 fl. bis	Summe	
		20 fl.	fl. 7 fr.		800 fl.	2 fl. 50 fr.		4800 fl.	15 fl.
" 20 fl.	"	40	" " 13 "	" 800	" " 3 " 75 "	" 4800	" " 5600	17	" 50 "
" 40 " "	"	60	" " 19 "	" 1200	" " 5 " "	" 5600	" " 6400	20	" "
" 60 " "	"	100	" " 32 "	" 1600	" " 6 " 25 "	" 6400	" " 7200	22	" 50 "
" 100 " "	"	200	" " 63 "	" 2000	" " 7 " 50 "	" 7200	" " 8000	25	" "
" 200 " "	"	300	" " 94 "	" 2400	" " 10 " "				
" 300 " "	"	400	" " 1 " 25 "	" 3200	" " 12 " 50 "				

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. 1 fl. 25 fr. mehr, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.